



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. Juli 1970

Teil III Nr.4

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 70	Anordnung zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen	13
30. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben.....	15
14.7.70	Anordnung Nr. 22 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen.....	15

**Anordnung
zur Förderung eigener Leistungen
volkseigener Betriebe und Kombinate
für die Automatisierung und Rationalisierung
sowie für die Durchführung von Investitionen**

vom 6. Juli 1970

Für die Planung, Bewertung, Abrechnung und Aktivierung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für Investitionen, insbesondere zur Förderung der Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln, wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

I.

Eigene Leistungen

§ 1

Eigene Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse oder Leistungen, die von volkseigenen Betrieben und Kombinatensowie volkseigenen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, für

a) eigene Investitionen, die der Automatisierung, Rationalisierung und Mechanisierung dienen (Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel)

b) sonstige eigene Investitionen
hergestellt oder erbracht werden. *

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Eigene Leistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen zu planen, zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren, die für die entsprechenden Erzeugnisse oder Leistungen in Anordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgelegt sind. Daraus erzielte Gewinne sind Bestandteil des Betriebsergebnisses.

(2) Sind die tatsächlichen Produktionsselbstkosten (technologische Einzelkosten zuzüglich Gemeinkosten-normative) höher als der Industrieabgabepreis, so mindert die Differenz als Verlust das Betriebsergebnis. Das gilt nicht für die Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln durch eigene Leistungen gemäß den §§ 6 und 7.

§ 3

(1) Erzeugnisse oder Leistungen, für die keine Industriepreise in Anordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgelegt sind, sind zu Produktions-selbstkosten zuzüglich eines Gewinnes zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren.

(2) Für die Zurechnung des Gewinnes ist der kalkulatorische Gewinnzuschlag und die Bemessungsgrundlage anzuwenden, die für die jeweiligen Erzeugnisse oder Leistungen in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Für die branchenfremde Produktion eigener Leistungen sind von den Industrieministern und den anderen